

VICTORIA ATHANASSOPOULOU

# Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungs- verträge

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

151

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

151

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Victoria Athanassopoulou

# Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge

Mohr Siebeck

*Victoria Athanassopoulou*, geboren in Athen; Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Nationalen Kapodistrian Universität Athen; Promotion an der Universität Hamburg mit Stipendium der Stiftung für Staatlichen Stipendien Griechenlands (IKY); zur Zeit Rechtsanwältin in Griechenland.

978-3-16-158501-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148727-3

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Layout wurde erstellt von Kumpertz + Bromann, Schenefeld bei Hamburg, gedruckt von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier und gebunden von der Buchbinderei Held in Rottenburg.

Dem Andenken an meinen Vater



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die unwesentlich überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Oktober 2002 (Wintersemester 2002/2003) angenommen worden ist. Sie ist fortlaufend aktualisiert worden und befindet sich auf dem Stand vom 1. Juni 2004.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Peter Mankowski, bin ich zu Dank für die Betreuung und Förderung der Arbeit sowie die Aufmunterung in schwierigen Phasen der Niederschrift und überhaupt seine wertvolle Hilfestellung verpflichtet. Herzlich danken möchte ich des weiteren Herrn Professor Dr. Marian Paschke für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner bin ich Herrn Professor Dr. Rolf Herber in Dankbarkeit verbunden, der mit stetigem Interesse und durch wertvolle Anregungen meine Arbeit von Anbeginn an begleitet und damit einen ganz wesentlichen Anteil an der Entstehung dieser Arbeit hat.

Herrn Alexander Geßler sowie Herrn Rechtsanwalt Sven Schindler danke ich für ihre nützlichen Hinweise in stilistischen Fragen.

Sehr verbunden bin ich der Anstalt für Staatliche Stipendien Griechenlands [Ιδρυμα Κρατικών Υποτροφιών (I.K.Y.)] für die Gewährung eines dreijährigen Stipendiums, das meinen Aufenthalt in Hamburg ermöglicht hat.

Eine besondere Freude ist es für mich, daß die vorliegende Arbeit, die in Hamburg entstanden ist, in der Reihe des Hamburger Max-Planck-Instituts erscheint. Mein ganz persönlicher Dank gilt dem Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Professor Dr. Dr. Jürgen Basedow, für die Aufnahme der Schrift in diese Reihe. Den Mitarbeitern des Hamburger Max-Planck-Instituts sei an dieser Stelle ebenfalls für ihre Hilfsbereitschaft während der Nutzung der hervorragend ausgestatteten Institutsbibliothek gedankt.

Herrn Professor Dr. Antonios Antapassis, Professor des Handelsrechts an der Universität Athen, möchte ich auch in meine Danksagung mit einschließen; er hat mein Interesse für das Private Seerecht geweckt und mir die Motivation gegeben, dieses Projekt anzufangen. Dafür und für seine verständnisvolle Gesprächsbereitschaft schulde ich ihm ganz herzlichen Dank.

An dieser Stelle möchte ich schließlich meiner Mutter danken für ihre großzügige materielle, aber vor allem für die unschätzbare menschliche Unterstützung. Ohne sie hätte diese Arbeit nie entstehen können.

Hamburg, im Frühjahr 2005

*Victoria Athanassopoulou*

# Inhaltsübersicht

Einleitung	1
------------	---

## *Erster Teil*

### Die Grundbegriffe des deutschen Seehandelsrechts

#### *Erstes Kapitel*

Das Schiff als Unternehmen	5
----------------------------	---

I. Das Schiff als Betrieb im allgemeinen Sinne .....	6
II. Das Schiff als Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinne .....	13
III. Das Schiff als wirtschaftliche Einheit .....	30
IV. Zusammenfassung .....	58

#### *Zweites Kapitel*

##### Die Träger des Schiffsunternehmens

I. Der Reeder und seine Haftung .....	59
II. Der Ausrüster und seine Haftung .....	73
III. Der Schiffseigentümer und seine Haftung .....	96
IV. Zusammenfassung .....	103

## *Zweiter Teil*

### Die Schiffsüberlassungsverträge

#### *Erstes Kapitel*

Bareboat-Charter	105
------------------	-----

I. Definition und wirtschaftliche Bedeutung .....	106
II. Inhalt des Bareboat-Chartervertrages .....	120
III. Die Rechtsstellung der Vertragsparteien .....	145
IV. Zusammenfassung .....	148

#### *Zweites Kapitel*

##### Der Zeit-Chartervertrag

I. Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung .....	150
II. Inhalt des Zeit-Chartervertrages .....	155
III. Rechtsnatur des Zeit-Chartervertrages .....	194
IV. Zusammenfassung der eigenen Stellungnahme über die Rechtsnatur des Zeit-Chartervertrages mit Employment Clause .....	197

*Drittes Kapitel*

## Ship Management Agreement

I. Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung .....	199
II. Inhalt des Ship Management Agreement.....	212
III. Rechtsnatur des Ship Management Agreement .....	229
IV. Zusammenfassung .....	243
<b>Zusammenfassung und Schlußfolgerungen</b> .....	<b>244</b>
Literaturverzeichnis .....	251
Sachregister .....	281

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Ein neuer Orientierungsansatz .....	2
2. Methode der Arbeit.....	3

## *Erster Teil*

### Die Grundbegriffe des deutschen Seehandelsrechts

#### *Erstes Kapitel*

Das Schiff als Unternehmen	5
I. Das Schiff als Betrieb im allgemeinen Sinne .....	6
1. Das Schiff: eine organisatorische Einheit .....	6
a) Das Schiff als zusammengesetzte Sache.....	6
b) Das Schiff als arbeitsteiliger Gesamtprozeß .....	7
c) Andere immaterielle Elemente .....	7
d) Allgemeiner Betriebsbegriff.....	8
2. Terminologische Erläuterungen und Vorschläge: Seebetrieb, Schifffahrtsbetrieb, Schiffsbetrieb .....	9
a) Seebetrieb .....	9
aa) Kündigungsschutzgesetz.....	10
bb) Betriebsverfassungsgesetz .....	11
b) Schifffahrtsbetrieb.....	11
c) Schiffsbetrieb.....	12
d) Zwischenergebnis .....	12
II. Das Schiff als Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinne .....	13
1. Das Schiff als Betrieb im Rahmen des § 613a BGB .....	13
a) Zweck und Geltungsbereich des § 613a BGB .....	14
aa) Ausnahme für Seeschiffe aus dem Geltungsbereich der EG- Betriebsübertragungs-Richtlinie .....	14
bb) Auslegung der EG-Betriebsübertragungs-Richtlinie .....	15
b) Das Seeschiff im Rahmen der Betriebsdefinition des § 613a BGB.....	16
aa) Die Betriebsdefinition des Bundesarbeitsgerichts .....	16
bb) Die Betriebsdefinition des Europäischen Gerichtshofs .....	17
cc) Einfluß des Europäischen Gerichtshofs auf das Bundesarbeitsgericht.....	19
dd) Urteil des Bundesarbeitsgerichts über den Schiffsübergang.....	20
ee) Auslegung des Urteils.....	20
c) Schiffsübergang und Betriebsübergang .....	22
aa) Neustrukturierung des Betriebsübergangs.....	22
bb) Betriebsübergang eines Seeschiffs .....	23
cc) Betriebsübergang und Betriebsstilllegung .....	24
2. Die herrschende Lehre über den Begriff des Betriebsteils .....	25

a) Das Seeschiff als Betriebsteil.....	25
b) Gegenmeinung: das Seeschiff – kein Betriebsteil.....	26
aa) Arbeitsverhältnisse: unabdingbarer Teil des Schiffsbetriebs?.....	26
bb) Das rechtliche und das wirtschaftliche Zubehör eines Seeschiffs.....	28
III. Das Schiff als wirtschaftliche Einheit.....	30
1. Der rechtswissenschaftliche Unternehmensbegriff.....	30
a) Ansätze zu einem rechtlich einheitlichen Unternehmensbegriff.....	31
b) Die Zersplitterung des Unternehmensbegriffs.....	33
aa) Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb.....	34
bb) Das Unternehmen aus soziologischer Sicht.....	36
cc) Das Unternehmen im Wettbewerbsrecht.....	39
dd) Der Unternehmensbegriff des Aktiengesetzes.....	39
ee) Zwischenergebnis.....	42
c) Das Unternehmen als wirtschaftlich zu bestimmendes Realgebilde.....	43
d) Zwischenergebnis.....	45
2. Das Schiff als Unternehmen.....	46
a) Dogmatische Grundlage: das Schiffsunternehmen und seine Elemente.....	46
aa) Die äußeren Elemente des Schiffsunternehmens.....	46
bb) Der subjektive Geist.....	47
cc) Das objektivierte Geistesgut.....	48
dd) Das Schiff als wirtschaftliche Resultante.....	49
b) Das Schiffsunternehmen im Seerecht.....	49
aa) Terminologie: Schiffsunternehmen und Schifffahrtsunternehmen.....	50
bb) Der Träger des Schiffsunternehmens.....	50
c) Das Schiffsunternehmen in Lehre und Rechtsprechung.....	51
aa) Historische Betrachtung des Schiffes.....	52
bb) Die Personifizierung des Schiffes.....	52
cc) Das Schiff als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb.....	55
dd) Das Schiff als Quasi-Unternehmen.....	56
ee) Die Rechtsprechung der US-Gerichte.....	56
IV. Zusammenfassung.....	58

### *Zweites Kapitel*

#### Die Träger des Schiffsunternehmens

I. Der Reeder und seine Haftung.....	59
1. Der Reeder: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	60
a) Gesetzliche Definition.....	60
aa) Das Eigentum am Schiff.....	60
bb) Dienen zum Erwerb durch die Seefahrt.....	61
(1) Verwendung des Schiffes durch die Seefahrt.....	62
(2) Verwendung des Seeschiffs zum Erwerb.....	63
b) Die Rechtsstellung des Reeders.....	64
c) Rechtsvergleichender Überblick.....	65
2. Die Haftung des Reeders.....	68
a) Haftung des Reeders für seine eigenen Handlungen.....	68
aa) Die vertragliche Haftung des Reeders.....	68
bb) Die außervertragliche Haftung des Reeders.....	68
b) Haftung des Reeders für die Handlungen der Schiffsbesatzung.....	68
c) Rechtsdogmatischer Charakter der Reederhaftung.....	69
aa) Schuldgrundlage der Reederhaftung.....	70
bb) Dogmatische Grundlage der Haftung: die actio exercitoria.....	70

cc) Adjektivischer Charakter der Reederhaftung .....	72
II. Der Ausrüster und seine Haftung .....	73
1. Der Ausrüsterbegriff: Entstehung und gesetzliche Definition .....	73
a) Die Entstehung des Ausrüsterbegriffs .....	73
b) Die Definition des Ausrüsters im Gesetz .....	75
aa) Das Nichteigentum .....	75
bb) Die Verwendung zum Erwerb durch die Seefahrt .....	76
cc) Für seine Rechnung .....	79
(1) In seinem Namen .....	79
(2) In seinem Namen und für eigene Rechnung .....	80
(a) Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung .....	81
(b) Im fremden Namen, aber für eigene Rechnung .....	83
dd) Die eigene Schiffsführung oder das Anvertrauen der Schiffsführung an einen Kapitän .....	83
(1) Das Anvertrauen der Schiffsführung an einen Kapitän .....	84
(a) Vertragliches Band des Verwenders mit dem Kapitän .....	84
(b) Gegenargument aus der ratio der Vorschrift .....	85
(c) Historisches Gegenargument .....	86
(2) Die weitere Bedeutung dieser Voraussetzung .....	88
ee) Zwischenergebnis .....	89
ff) Der Ausrüsterbegriff im griechischen Recht .....	90
gg) Vorschläge de lege ferenda .....	93
2. Die Haftung des Ausrüsters .....	94
a) Dritten gegenüber .....	94
b) Dem Schiffseigentümer gegenüber .....	96
III. Der Schiffseigentümer und seine Haftung .....	96
1. Definition und dogmatische Analyse des Begriffs .....	96
a) Der Schiffseigentümer – Definition .....	96
b) Dogmatische Analyse des Begriffs .....	97
2. Die Haftung des Schiffseigentümers .....	97
a) Die Haftung des Schiffseigentümers im deutschen Recht .....	98
aa) Dingliche Mithaftung des Schiffseigentümers .....	98
bb) Gefährdungshaftung des Schiffseigentümers .....	99
b) Die Haftung des Schiffseigentümers im griechischen Recht .....	99
aa) Die überholte Ansicht der persönlichen Haftung des Schiffseigentümers .....	100
bb) Die sachlich beschränkte Haftung des Schiffseigentümers .....	101
c) Zwischenergebnis .....	102
IV. Zusammenfassung .....	103

*Zweiter Teil*

Die Schiffsüberlassungsverträge

105

*Erstes Kapitel*

Bareboat-Charter

I. Definition und wirtschaftliche Bedeutung .....	106
1. Definition und rechtsvergleichender Überblick .....	106
a) Der Tatbestand .....	106
b) Kodifikationen ohne eine gesetzliche Regelung der Bareboat-Charter .....	106
c) Kodifikationen mit gesetzlicher Regelung der Bareboat-Charter .....	107

2. Wirtschaftliche Bedeutung der Bareboat-Charter .....	110
a) Schiffsüberlassung an einen Dritten .....	110
b) Schiffsleasing .....	112
aa) Der Leasingvertrag und seine Erscheinungsformen im Allgemeinen .....	112
bb) Die Anwendung des Leasing in der Schifffahrt .....	113
(1) Schiffsfinanzierungsleasing .....	114
(2) Hire Purchase Agreement .....	115
(3) Sale and lease back .....	115
(4) Praktische und wirtschaftliche Bedeutung des Schiffsleasing .....	116
(5) Gesetzliche Rahmenregelung .....	116
c) Ausfluggung .....	117
3. Entstehung und Bedeutung der Standardformulare .....	118
a) Schriftliche Form .....	118
b) Die Bareboat-Charterstandardformulare .....	119
c) Terminologische Erläuterungen .....	119
II. Inhalt des Bareboat-Chartervertrages .....	120
1. Pflichten des Schiffseigentümers .....	120
a) Die Gebrauchsüberlassungspflicht .....	120
aa) Seetüchtigkeit des Schiffes .....	121
bb) Vertragsmäßige Gebrauchsüberlassung .....	122
cc) Rechtzeitige Überlassung .....	123
b) Die Dauerpflicht der Gebrauchserhaltung während der Vertragszeit .....	123
aa) Gebrauchserhaltungspflicht .....	123
bb) Instandhaltungspflicht .....	124
2. Pflichten des Charterers .....	125
a) Pflicht zur Zahlung des Mietzinses .....	125
b) Rückgabepflicht .....	126
c) Nebenpflichten des Charterers .....	126
aa) Instandhaltungspflicht .....	126
bb) Einhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs .....	127
cc) Obhuts- und Sorgfaltspflicht des Charterers .....	129
dd) Übernahme der Versicherung in vollem Umfang .....	130
ee) Duldungspflicht des Charterers .....	131
d) Zwischenergebnis .....	131
3. Haftung des Schiffseigentümers – Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Pflichten .....	131
a) Verspätung bei der Überlassung des Schiffes .....	132
aa) Cancellation Clause .....	132
bb) Die Regelung des deutschen Rechts .....	133
b) Seeuntüchtigkeit des Schiffes .....	134
aa) Die Regelung der Standardformulare .....	134
bb) Deutsches Recht .....	137
c) Zwischenergebnis .....	138
4. Haftung des Charterers – Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Pflichten .....	141
a) Verletzung der Zahlungspflicht .....	141
aa) Withdrawal Clause .....	141
bb) Das deutsche Recht .....	141
b) Verletzung der Rückgabepflicht .....	142
c) Unterlassung der Pflicht zur Instandhaltung des Schiffes .....	142
d) Unterlassung der Pflicht zur Versicherung des Schiffes .....	143
e) Verletzung sonstiger Pflichten .....	143

aa) Non-Lien and Indemnity Clause .....	143
bb) Wreck Removal Clause .....	144
cc) Bills of Lading .....	144
dd) Überschreitung des vertragsmäßigen Gebrauchs des Schiffes .....	144
ee) Assignment and Sub-Demise .....	144
III. Die Rechtsstellung der Vertragsparteien .....	145
1. Verhältnis zwischen den Beteiligten im Bareboat-Chartervertrag .....	145
a) Lien Clause .....	146
b) Verjährung der aus einer Bareboat-Charter entstehenden Ansprüche .....	147
c) Schutz des Bareboat-Charterers bei Veräußerung des Schiffes .....	147
2. Die Rechtsstellung der Vertragsparteien Dritten gegenüber .....	148
IV. Zusammenfassung .....	148

*Zweites Kapitel*

Der Zeit-Chartervertrag

I. Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung .....	150
1. Definition .....	150
a) Abgrenzung zur Reise-Charter .....	151
b) Historische Entwicklung des Zeit-Chartervertrages .....	151
2. Wirtschaftliche Bedeutung .....	153
a) Anwendungsfälle .....	153
b) Zeit-Charterformulare .....	153
II. Inhalt des Zeit-Chartervertrages .....	155
1. Pflichten des Reeders .....	155
a) Gebrauchsüberlassungspflicht .....	155
aa) Delivery Clause .....	155
bb) Description of the Vessel Clause .....	158
cc) Cargo Space Clause .....	160
dd) Seaworthiness Clause .....	162
ee) Zwischenergebnis .....	165
b) Gebrauchserhaltungspflicht .....	166
aa) Owner's Providing Duties Clause .....	167
(1) Die Bestimmung des Schiffseinsatzes .....	168
(2) Die Ausübung des Schiffsbesitzes .....	169
(3) Zwischenergebnis .....	169
bb) Employment Clause .....	170
(1) Auslegungsvorschläge der Employment Clause .....	170
(2) Eigene Stellungnahme .....	172
(3) Umfang der Employment Clause .....	172
(a) Employment .....	173
(b) Unterscheidung zwischen dem nautisch-technischen und dem kommerziellen Tätigkeitsbereich .....	174
(c) Agency .....	175
(d) Other Arrangements .....	176
cc) Customary Assistance Clause .....	177
c) Nebenpflichten des Zeitvercharterers .....	178
2. Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Zeitvercharterers .....	178
a) Cancelling Clause .....	178
b) Off-hire Clause .....	179
c) Zwischenergebnis .....	183
3. Pflichten des Charterers .....	184

a) Hire Clause .....	184
b) Charterer's Providing Duties Clause .....	186
c) Nebenpflichten des Charterers .....	189
4. Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Charterers.....	192
a) Withdrawal Clause.....	192
III. Rechtsnatur des Zeit-Chartervertrages .....	194
1. Die Zeit-Charter als Mietvertrag.....	194
2. Die Rechtsnatur der Employment Clause .....	195
3. Fazit: die Zeit-Charter als gemischter Vertrag .....	196
IV. Zusammenfassung der eigenen Stellungnahme über die Rechtsnatur des Zeit-Chartervertrages mit Employment Clause.....	197

### *Drittes Kapitel*

#### Ship Management Agreement

I. Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung .....	199
1. Der Wandel der Schifffahrtsindustrie nach dem Zweiten Weltkrieg .....	199
a) Die „billigen Flaggen“ und die „offenen Register“ .....	200
aa) Das Erfordernis einer echten Verbindung zwischen dem Schiff und seiner Flagge .....	200
bb) Die Ausflaggung und ihre wirtschaftlichen Gründe .....	201
cc) Die Ausflaggung in der deutschen Schifffahrt.....	203
dd) Die Entwicklung in der griechischen Schifffahrt.....	205
b) Die Ein-Schiff-Gesellschaft .....	208
c) Die Ship Management-Gesellschaft .....	209
2. Die Rolle des Ship Manager in der internationalen Schifffahrt .....	210
a) Das Porträt der Ship Manager-Gesellschaft.....	210
b) Der internationale Verband der Ship Manager .....	211
c) Gesetzliche Regelung.....	212
II. Inhalt des Ship Management Agreement.....	212
1. Standard Crew Management Agreement (lump sum).....	214
a) Pflichten der Vertragsparteien.....	214
aa) Pflichten des Crew Manager .....	214
bb) Pflichten des Schiffsunternehmers.....	216
b) Haftung der Vertragsparteien .....	217
aa) Haftung des Crew Manager .....	217
bb) Die Haftung des Schiffsunternehmers.....	218
2. Standardvertrag: Ship Management Agreement der BIMCO .....	219
a) Pflichten der Vertragsparteien.....	219
aa) Pflichten des Ship manager .....	220
bb) Pflichten des Schiffsunternehmers.....	223
b) Haftung der Vertragsparteien .....	225
aa) Haftung des Ship Manager .....	226
bb) Haftung des Schiffsunternehmers .....	228
III. Rechtsnatur des Ship Management Agreement .....	229
1. Verhältnisse zwischen dem Schiffsunternehmer und dem Ship Manager.....	229
a) Das Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien.....	229
b) Der Ship Manager als Vertreter des Schiffsunternehmers .....	231
2. Die Rechtsstellung des Ship Manager Dritten gegenüber .....	231
a) Der Ship Manager als nicht eigenständiger Schiffsunternehmer.....	231
b) Der Ship Manager als eigenständiger Schiffsunternehmer .....	233
aa) Voneinander unabhängige Ship Manager- und Reeder-Gesellschaften ....	233

bb) Verbundene Ship Manager- und Reeder-Gesellschaften in der griechischen Schifffahrt .....	234
(1) Zu einer gesetzlichen Konsolidierung der Haftung des Ship Manager .....	236
(2) Die griechische Jurisprudenz zur Haftung des Ship Manager .....	237
(a) Die hinter der Ship Manager-Gesellschaft stehende natürliche Person .....	238
(b) Wissenschaftliche Bewertung der griechischen Jurisprudenz .....	240
cc) Die französische Rechtsprechung zur Haftung des Ship Manager .....	241
IV. Zusammenfassung .....	243
Zusammenfassung und Schlußfolgerungen .....	244
Literaturverzeichnis .....	251
Sachregister .....	281



# Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
A.C.	Appeal Cases (Law Reports)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
aF	alte Fassung
AFDM	Association Française de Droit Maritime
AfS	Arkiv for Sjørett
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AK	Astikos Kodix (Griechisches Bürgerliches Gesetzbuch)
All ER	The All England Law Reports
ALR	Allgemeines Landrecht der preußischen Staaten
a.M.	anderer Meinung
AMC	American Maritime Cases
Am.J.Int.L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Ann.Dir.Comp.St.Legisl.	Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislative
Ann.dr.comm.	Annales de droit commercial
Ann.dr.mar. aérien	Annuaire de droit maritime et aérien
Ann.dr.mar. aéro-spat.	Annuaire de droit maritime et aéro-spatial
AP	Arbeitsrechtliche Praxis – Nachschlagwerk des Bundesarbeitsgerichts, begr. von <i>Hueck, Alfred / Nipperdey, Hans Carl / Dietz, Eduard</i> (München Loseblattsig. 1950 ff.)
App.	Corte di Appello (Italien)
Arb.	Arbitration
ArbG	Arbeitsgericht
AR-Blattei ES	Arbeitsrechts-Blattei – Entscheidungssammlung, hrsg. von <i>Dieterich, Thomas / Neef, Klaus / Schwab, Brent</i> (Loseblattsig., Wiesbaden 1992 ff.)
AR-Blattei SD	Arbeitsrechts-Blattei – Systematische Darstellungen, hrsg. von <i>Dieterich, Thomas / Neef, Klaus / Schwab, Brent</i> (Loseblattsig., Wiesbaden 1992 ff.)
Art.	Artikel
ArbuR	Arbeit und Recht
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht

BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Der Betriebs-Berater
BBl.	Bundesblatt
Begr., begr.	Begründer, begründet (von)
Bem.	Bemerkung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIMCO	The Baltic and International Maritime Council
Bull.transp.	Bulletin des transports
C.A.	Court of Appeal
CAMP	Chambre Arbitrale Maritime de Paris
CMI	Comité Maritime International
c/p	charter party
DB	Der Betrieb
DC	District Court
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dens.	denselben
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Dir.Mar.	Il Diritto Marittimo
Diss.	Dissertation
DMF	Droit Maritime Français
DVIS	Deutscher Verein für Internationales Seerecht
DVO	Durchführungsverordnung
EEmpD	Epitheorissis Emporikou Dikaiou [Zeitschrift des Handelsrechts]
ΕΕμπΔ	Επιθεώρησις Εμπορικού Δικαίου [Zeitschrift des Handelsrechts]
EEN	Efimeris Ellinon Nomikon [Zeitung der griechischen Juristen]
EEN	Εφημερίς Ελλήνων Νομικών [Zeitung der griechischen Juristen]
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EIDni	Elliniki Dikaiosyni [Zeitschrift: Griechische Justiz]
ΕλλΔνη	Ελληνική Δικαιοσύνη [Zeitschrift: Griechische Justiz]
END	Epitheorissis Nautiliakou Dikaiou [Zeitschrift des Seehandelsrechts]
ΕΝΔ	Επιθεώρησις Ναυτιλιακού Δικαίου [Zeitschrift des Seehandelsrechts]

ETL	European Transport Law
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht, hrsg. von <i>Stahlhacke, Eugen</i> (Neuwied, Krißtel, Berlin Loseblattslg. 1972 ff.)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FlaggRG	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 26. Oktober 1994, BGBI. III 9514-1; BGBI. 1994 I, 3140
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement
GA	Generalanwalt
GewO	Gewerbeordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hamburger SeeRR	Hamburger Seerechts-Report
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung
HGB	Handelsgesetzbuch
Harm.	Harmenopoulos [griechische juristische Zeitschrift]
Αρμ.	Αρμενόπουλος [griechische juristische Zeitschrift]
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
HmbgHGZ	Hamburgische Handelsgerichtszeitung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben (von)
i.d.F.	in der Fassung
Int.J.Sh.L.	International Journal of Shipping Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des/der (§, §§)
ITF	International Transport Workers Federation
i.V.m.	in Verbindung mit
JBL	Journal of Business Law
JMLC	Journal of Maritime Law and Commerce
JMM	Journal de la Marine Marchande
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

K.B.	High Court of Justice, King's Bench Division
KDND	Kodix Dimossiou Nautikou Dikaiou [Gesetzgebung für das öffentliche Seerecht]
KANA	Κώδιξ Δημοσίου Ναυτικού Δικαίου [Gesetzgebung für das öffentliche Seerecht]
KIND	Kodix Idiotikou Nautikou Dikaiou [Gesetzgebung für das private Seerecht]
KINA	Κώδιξ Ιδιωτικού Ναυτικού Δικαίου [Gesetzgebung für das private Seerecht]
KG	Kapitalgesellschaft
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht – Konkurs, Treuhand, Sanierung
LAG	Landesarbeitsgericht
LL.L.R.	Lloyd's List Law Reports
Lloyd's MCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LG	Landgericht
lit.	littera
Loseblattslg.	Loseblattsammlung
MDR	Monatschrift für Deutsches Recht
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NoB	Nomiko Bima [griechische juristische Zeitschrift]
NoB	Νομικό Βήμα [griechische juristische Zeitschrift]
Nr. / nr.	Nummer
N.Y.	New York
NYPE	New York Produce Exchange
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PeirN	Peiraiiki Nomologia [Jurisprudenz aus der Anwaltskammer von Piräus]
ΠειρN	Πειραϊκή Νομολογία [Jurisprudenz aus der Anwaltskammer von Piräus]
P&I	Protection and Indemnity
Q.B.	High Court of Justice, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rev.trim.dr.comm.	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
Riv.dir.comm.	Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni
Riv.dir.nav.	Rivista di diritto della navigazione
Riv.tr.dir.proc.civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rs.	Rechtssache
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz, Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchiffsRG	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, RGBl. 1940 I, 1499
Schiffsregister-DVO	Schiffsregister-Durchführungsverordnung
SDNY	United States District Court for the Southern District of New York
SeeAE	Sammlung See-Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SeemG	Seemannsgesetz
SHSG	Seehandelschiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
SMA	Society of Maritime Arbitrators
sog.	sogenannte/n/r/s
SSG	[Schweizerisches] Seeschiffahrtsgesetz
Th.	Themis [griechische juristische Zeitschrift]
TLR	The Times Law Reports
TranspR	Transportrecht
Tul.Mar.L.J.	Tulane Maritime Law Journal
u.a.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNIDROIT	Institut International pour l'Unification du Droit Privé (International Institute for the Unification of Private Law)
UWG	Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Z.	Zeile(n)
z.B.	zum Beispiel

ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHK	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und das Konkursrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzpraxis

# Einleitung

Der Seehandel ist eine zumeist international ausgeübte unternehmerische Tätigkeit. Schiffe, die über eine enorme Transportkapazität verfügen, befahren den ganzen Globus und transportieren Güter in hoher Geschwindigkeit von einer Ecke der Welt in die andere. Die während des letzten Jahrhunderts vollzogene, rasante Entwicklung im Bereich der Schiffsbautechnik und die Einführung neuer Transporttechnologien (Containerverkehr, LASH- und Ro-Ro-Schiffe) haben eine Neugestaltung der kommerziellen Beziehungen sowie fundamentale Umstrukturierungen auf dem internationalen Schiffahrtsmarkt ausgelöst. Nicht nur der Austausch der meisten Seetransportleistungen, sondern auch die Realisierung des gesamten Schiffahrtsgeschäfts geschehen nunmehr auf internationaler Ebene. Dies hat eine erhebliche Steigerung der Kapitalkonzentration und die Herausbildung ökonomisch sehr starker, internationaler Unternehmen und Unternehmensgruppen zur Folge. Weltweit operierende Konzerne genießen die wirtschaftlichen Vorteile der Internationalisierung des Schiffahrtsmarktes. Die Institutionen der „billigen“ Flaggen, der „offenen Register“, der „Ein-Schiff-“ sowie der „*Ship Manager*-Gesellschaften“ bilden die juristischen Rahmenbedingungen ihrer Aktivitäten und sind zugleich das Instrument zur Verwirklichung ihrer unternehmerischen Ziele.

Es ist offenkundig: Mit großer Dynamik entwickelt sich durch die wirtschaftlichen Beziehungen, Verflechtungen und Interessenkompromisse das internationale Seehandelsrecht fort. Diese Entfaltung ist in den internationalen seerechtlichen Verträgen und Übereinkommen, in den seerechtlichen Schiedssprüchen, nicht jedoch in den nationalen Gesetzgebungen sichtbar.

Ein Beispiel dafür sind die Schiffsüberlassungsverträge, die als Charterverträge in seerechtlichen Kreisen bekannt sind. Rund 80% des internationalen Seehandels werden aufgrund von Zeit-Charterverträgen durchgeführt. Der Charterer (*Bareboat*- oder *Zeit*-Charterer) ist in die deutsche seerechtliche Gesetzgebung nicht einbezogen. Für das Handelsgesetzbuch sind die Protagonisten des Seehandels nur der Reeder und der Ausrüster. Damit erweist sich das deutsche Seehandelsrecht als überholte Gesetzgebung. Hier stellt sich nun folgende Frage: Ist eine nationale Regelung der Charterverträge überhaupt notwendig? Ohne Zweifel haben sich Standardverträge als handhabbare internationalisierte Geschäftsbedingungen des Trampschiffahrtmarktes bewährt, und eine gesetzliche Regelung der Charterverträge kann die Vielzahl von Standard-Charter Parties nicht ablösen. Eine Gesetz-

gebung des Seerechts hat aber eine sehr wichtige Aufgabe: Sie muß unter Berücksichtigung aller gegenseitig aufeinander wirkenden wirtschaftlichen und politischen Belange den inneren Ausbau jenes juristischen Systems herstellen, das die Bedürfnisse nach Äquivalenz, Durchsichtigkeit und Sicherheit des Rechts wahrnimmt und gewährleistet. Eine Regelung der Charterverträge muß solche Rahmenbestimmungen enthalten, die Auslegungs- und Anwendungsgrundsätze für ständig wiederkehrende Rechtsfragen zur Verfügung stellen. Dies könnte auch zur Schaffung gemeinsamer theoretischer Grundlagen eines international funktionierenden seerechtlichen Systems führen. Diese rechtspolitische Forderung ergibt sich aus der tiefgreifenden theoretischen Analyse des bereits geltenden Rechts. Nur auf der Grundlage des theoretischen Leitfadens des positiven Rechts sind die gesetzlichen Lücken zu füllen.

Infolgedessen erlangt die dogmatische Untersuchung und Analyse der Grundbegriffe des Seerechts eine grundlegende Bedeutung. Nur darf diese Analyse nicht einseitig, realitätsfremd und ausschließlich gesetzestextbezogen sein. Sie muß sowohl die lebendige Komplexität des modernen Seehandels als auch die aktuellen Ergebnisse anderer benachbarter und mit dem Seerecht verknüpfter Zweige der Rechtswissenschaft beachten.

### 1. Ein neuer Orientierungsansatz

Ausgangspunkt einer solchen Analyse kann nur der faßbare Gegenstand des Seerechts und der Tätigkeit der Rechtspersonen sein: das Schiff. Für die Schifffahrtskreise ist es weltweit der Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Interessen und Tätigkeiten. Die juristische Denkweise konzentriert sich dagegen auf die Beziehungen zwischen den Personen. Das Schiff, die Grundlage jeder unternehmerischen Schifffahrtstätigkeit, ist dann in jeder juristischen Argumentation abwesend. Ein Geflecht von juristischen Personen steht als Schutzwall vor dem Schiff. Es handelt sich um die abstrakte, fast geistige Welt der in juristischen Akten und Briefkästen befindlichen Firmen. Damit geht das elementare Anliegen jeder Rechtsordnung verloren: die Regelung der Haftung der Personen (juristischen und natürlichen), da sie sich hinter einer „künstlichen“ juristischen Fassade verbergen.

Bisher wurde das Schiff in der seerechtlichen Literatur nur aufgrund technischer Kriterien definiert. Andere Rechtsordnungen (z.B. die französische oder die griechische) beschäftigen sich mit der Definition des Seeschiffs aufgrund von technisch bestimmbareren Kriterien. Auch diese Definitionen sind aufschlußreich für die Entwicklung einer neuen These: Als Schiff wird derjenige schwimmfähige Hohlkörper definiert, der *fähig und bestimmt* ist, auf oder unter dem Wasser fortbewegt zu werden und Personen und Sachen zu tragen<sup>1</sup>. Daraus ist offensichtlich, daß der Schwerpunkt der technischen Definition des Schiffes in seiner *Fähigkeit und Bestimmung* besteht, den Gefahren der

<sup>1</sup> BGH 14.12.1951, NJW 1952, 1135 f. = Hansa 1952, 1502.

See zu trotzen und die Schifffahrt durchzuführen<sup>2</sup>. Die Verwirklichung dieser Zweckbestimmung des Schiffes ist der Kernpunkt jeder seerechtlichen Tätigkeit, und in der Tat verbirgt sie sich als ein Schlüsselement in allen seerechtlichen Begriffen. Die Verwirklichung dieser Zweckbestimmung des Schiffes setzt den Einsatz der Schiffsbesatzung voraus. Ohne Besatzung und Kapitän verliert das Schiff sogar seine Schiffseigenschaft, weil es nicht in der Lage wäre, die Schifffahrt durchzuführen und die Risiken des Meeres zu bewältigen. Den Anstoß im Seehandel und in jeder seerechtlichen Regelung gibt nicht die Sache „Schiff“, sondern der lebendige und sich in ständiger Bewegung befindende „Schiffsorganismus“. Nur unter dieser Perspektive kann man das seerechtliche System in seiner tatsächlichen Dimension begreifen und die verschiedenartigen Komponenten des jeweiligen Einzelfalls bewerten.

Die einzigen Begriffe bestehender Rechtsordnungen, die den Hauch von Lebendigkeit und Flüssigkeit enthalten, sind diejenigen des Betriebs und des Unternehmens. Im Seerecht wurde das Schiff nur am Rande, meistens nur für den Schutz arbeitsrechtlicher Interessen, als Betrieb angesehen. Da aber der Betriebsbegriff keine einheitliche und solide Umgrenzung innerhalb der deutschen Rechtsordnung erfahren hat, könnte eine solche Betrachtung des Schiffes als ein theoretisch riskanter Klimmzug gefürchtet werden. Dies ist aber nicht zutreffend. Die Begriffe des Betriebs und des Unternehmens werden seit langem von Rechtsprechung und Lehre bearbeitet und verfügen in der Tat über solide theoretische Grundlagen.

## 2. Methode der Arbeit

Das positive Recht ist die Quelle jeder theoretischen Überlegung. Prüfstein der vorliegenden Analyse sind die Grundbegriffe des Seerechts, wie sie im Gesetzestext formuliert sind. Die vollständige Interpretation des Gesetzes verlangt manchmal die historische Auslegung; deshalb mögen einige Abschnitte historisch wirken. Der Grund dieser Arbeitsmethode ist offensichtlich: Durch die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers wird versucht, den Kern seiner Gedanken herauszuholen. Die schon als „altmodisch“ abqualifizierte deutsche Gesetzgebung enthält den theoretischen Keim dieser These: Bereits in den Gedanken des Gesetzgebers ist das Schiff ein Unternehmen,

---

<sup>2</sup> Die Eigenart der Seergefahren, die die Seereise umfaßt und denen das Schiff ausgesetzt ist, wird im französischen Recht als das ausschlaggebende Kriterium für eine Schiffsdefinition hervorgehoben: „Navire est un engin flottant de nature mobilière exposé habituellement aux risques de la mer parce que il navigue couramment en mer“: *Chauveau*, Traité de Droit Maritime (Paris 1958) 109 f. (Nr. 150); *R. Rodière*, DMF 1975, 323 (327); *du Pontavice*, Le statut du navire (Paris 1976) 13; *Safa*, DMF 1976, 367 ff. und 430 ff.; *Remond-Gouilloud*, DMF 1984, 377 (387); *dies.*, Droit Maritime<sup>2</sup> (Paris 1993) 49 (§ 40); *Rodière/du Pontavice*, Droit Maritime<sup>12</sup> (Paris 1997) 40 (§ 31). Auch in diese Richtung geht die Definition des Schiffes nach der früheren Gesetzgebung der Sowjetunion: *Andersen* (Hrsg. Geilke), Das Seerecht der Sowjetunion (Hamburg 1968/69).

und die Rechtspersonen des Seerechts sind die Träger des Unternehmens „Schiff“. Ihre Haftung ist eine unternehmerische Haftung.

Der erste Teil der Arbeit befaßt sich mit den Gesetzestexten, während der zweite Teil die internationalen, vorformulierten Standardverträge behandelt. Im ersten Teil wird die theoretische These untersucht und bewiesen. Dafür werden die Begriffe des Betriebs und des Unternehmens anhand der Theorie und der Kautelarpraxis bestimmt und definiert. Die Betrachtung des Schiffes als Betrieb und Unternehmen ergibt sich ebenfalls aus einer Vielzahl von Urteilen sowie teilweise aus theoretischen Auffassungen.

Der zweite Teil untersucht drei internationale Standardverträge: die *Bareboat-Charter*, die *Zeit-Charter* und das *Ship Management Agreement*. Gegenstand aller dieser Verträge ist das Schiff. In der vorliegenden Arbeit werden aber die einzelnen Vertragsbedingungen aus einer anderen Perspektive analysiert, und zwar diejenigen des Schiffsbetriebs und des Schiffsunternehmens. Damit wird die Rechtsnatur dieser Verträge ermittelt.

Die Methode der Analyse dieser drei Verträge des internationalen Seehandels ist einheitlich. In jedem Kapitel werden unter dem Titel „Definition und wirtschaftliche Bedeutung“ die ökonomischen Rahmenbedingungen und Hintergründe des internationalen Marktes, in dessen Kontext diese Verträge entstanden, skizziert. In diesen Abschnitten werden auch die relevanten politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Dann folgt die rein juristische Studie. Hier werden die einzelnen Vertragsklauseln unter dem Aspekt des dynamischen und lebendigen Schiffsorganismus untersucht und analysiert. Auf diese Analyse stützen sich die rein theoretischen Ergebnisse über die Rechtsnatur jener Seehandelsverträge.

## *Erster Teil*

# Die Grundbegriffe des deutschen Seehandelsrechts

Das Recht regelt die Beziehungen zwischen Personen. Demzufolge ist Grundlage aller seerechtlichen Regelungen die begriffliche Umgrenzung der seerechtlichen Rechtsfiguren sowie die Festlegung ihrer Haftung. Das Handelsgesetzbuch ist eine traditionelle und „altmodische“ Gesetzgebung. In der Zeit seiner Entstehung spielte der Eigentümer des Schiffes die entscheidende Rolle bei der Durchführung der Seefahrt und der Verwirklichung des Seehandels. Bereits die Berücksichtigung des Nicht-Eigentümers, der das Schiff *zum Erwerb durch die Seefahrt verwendet*, stellte einen entscheidenden Schritt in der Entwicklung des Seerechts dar, der nicht ohne theoretische Überlegungen und von Zweifel begleitet wurde. Bevor vorliegend aber die Personen des Seerechts nach dem Handelsgesetzbuch behandelt werden, wird zuerst der Gegenstand ihrer Tätigkeit näher betrachtet: das Schiff und seine Funktion im gesamten Rechtssystem.

## *Erstes Kapitel*

### **Das Schiff als Unternehmen**

Die Betrachtung eines Gebildes als organisatorische oder wirtschaftliche Einheit verweist auf das Begriffspaar Betrieb/Unternehmen. Obwohl diese beiden Grundbegriffe von ihrer Substanz her eng miteinander verwandt sind, handelt es sich in der Tat um zwei durchaus voneinander trennbare Begriffe mit unterschiedlichen Funktionen und praktischen Bedeutungen im gesamten Rechtssystem. Bevor auf das Schiff als Unternehmen eingegangen wird, erscheint besonders wichtig, auch den Betriebsbegriff zu untersuchen und seine Bedeutung für das Seehandelsrecht zu erweisen. Da die Rechtswissenschaft nicht immer in der Bestimmung dieser Begriffe einig ist, wird auf die unterschiedlichen Ansätze zu ihrer Festlegung eingegangen werden sowie auf ihre Bedeutung für das Seerecht.

## I. Das Schiff als Betrieb im allgemeinen Sinne

## 1. Das Schiff: eine organisatorische Einheit

Das Schiff ist ein Komplex von technischen Anlagen, menschlicher Zusammenarbeit und anderen immateriellen Elementen. Es bildet eine organisatorische Einheit, einen selbständigen lebendigen Organismus, der dem Auftreten der mit der Seefahrt verbundenen eigentümlichen Gefahren ausgesetzt<sup>3</sup> und gleichzeitig in besonderem Maße geeignet ist, eine Gefährdung dritter Personen oder ihres Eigentums herbeizuführen. Zu dieser Einheit gehören nicht nur das Schiff und die Schiffsbesatzung, sondern auch sonstige immaterielle Elemente.

## a) Das Schiff als zusammengesetzte Sache

Ein Schiff ist eine zusammengesetzte Sache (*res composita*), die aus vielen, bisher selbständigen Einzelsachen besteht und ein technisch hochentwickeltes „Gesamtbauwerk“ bildet. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfügung von wesentlichen Bestandteilen: Rumpf, Beschlag, Schornstein, Masten, Steuerruder, die Maschine des Dampf- oder Motorschiffs, befestigte Stahltrossen, Taue und Segel, von anderen einfachen Bestandteilen und Zubehör, d.h. Stücken, die dem wirtschaftlichen Zweck des Schiffes zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (§ 478 HGB). Aus der Zusammensetzung dieser Sachen, die nicht nur die *Schiffsfähigkeit* und die *Schiffsbewegungsfähigkeit*,<sup>4</sup> sondern auch die *Schiffahrtsfähigkeit* begründen<sup>5</sup>, ergibt sich ein kompliziertes technisches Gebilde: das Schiff, ein neues Sachindividuum<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> *Bonnecase*, Précis Élémentaire de Droit Maritime (Paris 1932) 207 (Nr. 211): „... la coque du bâtiment, mais auquel l'industrie humaine a su insuffler le mouvement, nous dirions presque la vie, par une heureuse combinaison d'éléments, qui lui permettent en même temps de lutter contre les périls inhérents à la navigation maritime“.

<sup>4</sup> Schiffsfähigkeit und Schiffsbewegungsfähigkeit wurden als „begriffswesentliche“ Merkmale eines Schiffes bei der Behandlung der Frage nach der Abgrenzung von wesentlichen gegenüber einfachen Bestandteilen eines Schiffes betrachtet. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen diejenigen Gegenstände, die zum „Wesens-Aufbau“ des Schiffes notwendig sind (neben § 93 BGB kommt eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 2 BGB über die Grundstücke), um die bestimmungsmäßige Aufgabe des Schiffes zu erfüllen und trotz der Möglichkeit einer Wiederwegnahme zum „Wesen“ des Schiffes gehören: *Bühling*, Hansa 1954, 1333 (1335 f.); RG 4.8.1936, RGZ 152, 91 (97 f.); BGH 9.1.1958, BGHZ 26, 225 (227).

<sup>5</sup> Unter dem Begriff der Schiffahrtsfähigkeit werden diejenigen einfachen Bestandteile zusammengefaßt, die der Benutzung des Schiffes als Güter- oder Personenbeförderungsmittel bestimmt sind: *Bühling*, Hansa 1954, 1333 (1336).

<sup>6</sup> *Wüstendörfer*, Seeschiffahrtsrecht in: Ehrenberg (Hrsg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegrafienrechts, VII, Abtlg. 2 (1923) 199.

### b) Das Schiff als arbeitsteiliger Gesamtprozeß

Zur Abrundung des Schiffsgemäldes muß noch die Mitwirkung der organisierten Zusammenarbeit der Schiffsbesatzung hervorgehoben werden. Obwohl bisher bei der Bestimmung des Schiffsbegriffs nur auf die technischen Kriterien abgestellt wurde, sei an dieser Stelle angemerkt, daß die Durchführung der Seefahrt ohne den menschlichen Einsatz der Schiffsmannschaft und ihre *Eingliederung in den arbeitsteiligen Organismus der Schiffsdienste und der Bordgemeinschaft*<sup>7</sup> unter der Leitung des Kapitäns unmöglich ist. Die Personen, die sich auf dem Schiff zwecks Leistung von Diensten für den Reeder zusammenfinden, sind nicht nur zur Ausführung einzelner Arbeiten für das Schiff aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages verpflichtet<sup>8</sup>, sondern darüber hinaus zu einem Organismus verbunden. Diese Zugehörigkeit zur organisierten Gemeinschaft der im Schiffsdienst Beschäftigten ist allerdings entscheidend für den Begriff der Schiffsbesatzung i.S.d. § 481 HGB<sup>9</sup>. Die Tätigkeit der Schiffsmannschaft umfaßt die Bedienung und Nutzung der technischen Anlagen und navigatorischen Einrichtungen des Schiffes sowie das Inbetriebsetzen und die Handhabung der Schiffsausrüstung. Die für Art, Größe und Fahrgebiet erforderliche Mindestzahl der verschiedenen Arten von Schiffsleuten, die während der Reise an Bord sein müssen, wird von bestimmten Bemannungsrichtlinien geregelt.

Das Schiff ist demzufolge als arbeitsteiliger Gesamtprozeß organisiert. Die fortgesetzte Betätigung der Schiffsbesatzung und ihre funktionale Zusammenfassung erfolgt unter der einheitlichen Leitung des Kapitäns und wird zur Verfolgung eines nautisch-technischen Zwecks, nämlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des jeweiligen Schiffes, entfaltet. Handelt es sich dabei z.B. um einen Schlepper, ist das Schleppen der verfolgte technische Zweck; handelt es sich um ein Containerschiff, dann ist es der Transport.

### c) Andere immaterielle Elemente

Zu diesem Zusammenwirken mehrerer produktiver Kräfte gehören auch immaterielle Elemente wie die Organisation und die planmäßige Methode der Zweckverfolgung sowie die Fachkenntnisse von *Know-how*-Trägern, *good will*, Kundenbeziehungen, aber auch tatsächliche Möglichkeiten, Chancen, wie die Bewältigung manchmal unvorhersagbarer Wetterzustände.

---

<sup>7</sup> Siehe dazu eine zu § 3 BSchG ergangene Grundsatzentscheidung des BGH über die Definition der Schiffsbesatzung, die allerdings auch für das Seerecht maßgeblich ist: BGH 29.6.1951, BGHZ 3, 34 (37, 39) = NJW 1952, 64 (65).

<sup>8</sup> RG Strafsenat 28.6.1894, RGSt 25, 439 (440).

<sup>9</sup> *Wüstendörfer*, Neuzeitliches Seehandelsrecht mit besonderer Berücksichtigung des angloamerikanischen und internationalen Rechts 2 (1950) 172.

Aus dem Gesagten folgt, daß das im Dienst befindliche Schiff eine eigenständige Einheit darstellt, innerhalb derer ein arbeitstechnisches Ziel, nämlich die Durchführung der Schifffahrt, verfolgt und verwirklicht wird.

#### d) Allgemeiner Betriebsbegriff

Diese lebendige Einheit bildet einen *Betrieb* im Sinne des allgemeinen Betriebsbegriffs, der von Rechtsprechung<sup>10</sup> und Lehre<sup>11</sup> folgendermaßen definiert wird:

„Betrieb ist die organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Arbeitgeber allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen oder immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt.“

Dieser Betriebsbegriff basiert auf der von *Jacobi* im Jahre 1927 vorgeschlagenen und inzwischen klassisch gewordenen Definition<sup>12</sup>, d.h. einem Versuch, durch abstrakte Überlegungen<sup>13</sup> einen allgemeinen und für alle Rechtsdisziplinen brauchbaren Rechtsbegriff des Betriebs zu bilden.

<sup>10</sup> BAG 3.12.1954, BAGE 1, 175 (178) = ArbuR 1955, 158 mit Anm. *Hermann Mendigo* 159–160; 13.7.1955, BAGE 2, 91 (93); 17.1.1978, BAGE 30, 12 (21); 23.9.1982, BAGE 40, 163 (165 f.); 23.3.1984, BAGE 45, 259 (267); 7.8.1986, BAGE 52, 325 (329); 25.9.1986, BAGE 53, 119 (127 f.); 5.3.1987, BAGE 55, 117 (127 f.); 16.10.1987, AP Nr. 69 zu § 613a BGB Bl. 1435R mit Anm. *Christine Windbichler* Bl. 1449–1450 = DB 1988, 712 (713) = BB 1988, 207 (zu § 613a BGB); 14.9.1988, BAGE 59, 319 (324); 14.12.1994, BAGE 79, 47 (53); 14.5.1997, BAGE 85, 370 (372); 11.12.1997–8 AZR 729/96, BAGE 87, 303 (305) = BB 1998, 698; 11.12.1997–8 AZR 426/94, BB 1998, 696 (697); 8.6.1999, BAGE 92, 11 (20); 9.2.2000–7 ABR 21/98, DB 2000, 384 (Presseinf.) Hier wurde allerdings die Frage beurteilt, ob zwei rechtlich selbständige Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes führen. Ein Gemeinschaftsbetrieb liegt vor, soweit die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer sowie ihre materiellen und immateriellen Betriebsmittel für einen einheitlichen Betriebszweck oder nebeneinander bestehende Betriebszwecke zusammengefaßt, gezielt und geordnet einsetzen und dieser Einsatz von einem einheitlichen, vereinbarten Leitungsapparat gesteuert wird; BAG 31.5.2000, NZA 2000, 1350 (1352); 1.8.2001, BAGE 98, 314 (320).

<sup>11</sup> *Nikisch*, Arbeitsrecht<sup>13</sup> (1961) 150 f.; *Hueck/Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts I<sup>7</sup> (1963) 93; *Herschel*, ZfA 1977, 219 (223); *Kraft*, FS 25 Jahre Bundesarbeitsgericht (1979) 299 (303); *Gaul*, BB 1979, 1666 (1667); *ders.*, GRUR 1981, 379 (382); *Seiter*, Betriebsinhaberwechsel, Arbeitsrechtliche Auswirkungen eines Betriebsinhabergangs unter besonderer Berücksichtigung des § 613a BGB i.d.F. vom 13.8.1980 (1980) 49; *Fischer*, Individualarbeitsrechtliche Probleme beim Betriebsübergang nach § 613a BGB (1980) 25; *Weber*, BB 1983, 1536 (1537); *Schaub*, ZIP 1984, 272 (273); *Eitel*, KTS 1988, 455 (459); Münchener Kommentar zum BGB<sup>3</sup> (-*Schaub*), IV: Schuldrecht – Besonderer Teil II §§ 607–704 (1997) § 613a Rn. 29; *Preis*, RdA 2000, 257 (258); Gemeinschaftskommentar zum BetrVG<sup>7</sup> (-*Kraft*) (2002) § 4 Rn. 5; *von Hoyningen-Huene*, Betriebsverfassungsrecht<sup>5</sup> (2002) 26 (§ 3 II 1); *Richardi* (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung<sup>8</sup> (-*Richardi*) (2002) § 1 Rn. 16 f.; *Palandt* BGB<sup>62</sup> (-*Putzo*) (2003) Einf. vor § 611 Rn. 14; *Schaub* Arbeitsrechts-Handbuch<sup>10</sup> (-*Schaub*) (2002) 138 (§ 18 I 1); *Tschöpe*-Arbeitsrecht<sup>3</sup> (-*Hennige*) (2003) 1660 (Teil 4A Rn. 2).

<sup>12</sup> *Jacobi*, Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriffe (1926) 7 (9): „Betrieb im objektiven Sinne ist die Vereinigung von persönlichen, sächlichen und immateriellen Mitteln zur Verfolgung eines von einem oder von mehreren Rechtssubjekten gemeinsam gesetzten technischen Zwecks“.

<sup>13</sup> *Joost*, Betrieb und Unternehmen als Grundbegriffe im Arbeitsrecht (1988) 395.

Trotzdem läßt sich eine dogmatisch einwandfreie und für die gesamte Rechtsordnung allgemein gültige Betriebsdefinition in der positiven Gesetzgebung nicht feststellen. Der Begriff des Betriebs wird mannigfaltig und uneinheitlich<sup>14</sup> in den verschiedenen Rechtsdisziplinen<sup>15</sup> angewandt und dies aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungszusammenhänge<sup>16</sup>. Auch im Rechtsgebiet des Arbeitsrechts<sup>17</sup> erwirbt dieser Begriff einen modifizierten Inhalt<sup>18</sup>, je nach Sinn und Zweck des anzuwendenden Gesetzes<sup>19</sup> (z.B. Betriebsverfassungsrecht, Kündigungsschutzgesetz, § 613a BGB).

## 2. Terminologische Erläuterungen und Vorschläge: Seebetrieb, Schifffahrtsbetrieb, Schiffsbetrieb

Ebenso herrscht im Bereich des Seehandelsrechts Unklarheit, sogar Verwirrung über den Inhalt der Termini „Seebetrieb“, „Schifffahrtsbetrieb“ oder „Schiffsbetrieb“.

### a) Seebetrieb

Der *Seebetrieb* im Sinne sowohl des Betriebsverfassungsgesetzes<sup>20</sup> als auch des Kündigungsschutzgesetzes bezeichnet die Organisation der Seeleute eines Schifffahrtsunternehmens.

<sup>14</sup> Hess, DB 1976, 1154 (1155); ders., BB 1977, 501 (502); Schimana, BB 1979, 892; Loritz, RdA 1987, 65 (66); Peter, DB 1990, 424 (425).

<sup>15</sup> Hessel unterscheidet drei Betriebsbegriffe: den Betrieb im Sinne des Unternehmens, den Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsrechts und den Betrieb im Sinne des Arbeitsvertragsrechts: Hessel, RdA 1951, 450 (451 f.).

<sup>16</sup> Vgl. BAG 24.9.1992, AP Nr. 22 zu §§ 636, 637 RVO Bl. 1495 mit Anm. Bernd Müller. Die RVO erfordert im Gegensatz zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine Trennung des Betriebsbegriffs vom Begriff des Unternehmens. Vielmehr definiert § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO das Unternehmen im Sinne des Unfallversicherungsrechts als einen Betrieb, eine Einrichtung oder eine Tätigkeit; 9.2.1994, AP Nr. 104 zu § 613a BGB Bl. 1730R; 10.8.1994, AP Nr. 1 zu § 115 BetrVG 1972 Bl. 671R–672 (über das Seeschiff).

<sup>17</sup> Der Betrieb als selbständiger lebendiger Organismus sozialrechtlicher Art ist der Kernbegriff des Arbeitsrechts: Herschel, RdA 1956, 161 (164); RG 16.12.1926, RGZ 113, 87 (89): „Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Geschäftsunternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsanlage, sind auch nicht die in Tätigkeit befindlichen Maschinen oder die Gesamtheit der Betriebsmittel zu verstehen. Es ist vielmehr ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zustreben“.

<sup>18</sup> BAG 1.2.1963, BAGE 14, 82 (88): „Der Inhalt des Betriebsbegriffs muß sich am Regelungszusammenhang und damit am Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes orientieren“.

<sup>19</sup> Über die Relativität des Betriebsbegriffs: Schwanda, Der Betriebsübergang in § 613a BGB – Unter besonderer Berücksichtigung des Betriebsbegriffs (1992) 86.

<sup>20</sup> Gamillscheg, ArbuR 1989, 33: „Der Betriebsbegriff im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichnet die Organisation der Arbeitnehmer und wird von Betriebsräten konstituiert“.

### aa) Kündigungsschutzgesetz

Das Kündigungsschutzgesetz enthält in § 24 Abs. 1 S. 2 einen eigenständigen Betriebsbegriff: Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Betrieb die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schifffahrtsbetriebs<sup>21</sup> oder der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs<sup>22</sup>. Der sog. *Seebetrieb* wird von dem Land- und den Bodenbetrieben des Schifffahrtsunternehmens abgegrenzt und umfaßt die Schiffsbesatzungen, d.h. alle auf dem Schiff im Arbeitsverhältnis befindlichen Personen<sup>23</sup>. Dies sind nicht nur das unmittelbar mit der Führung des Schiffes befaßte Personal, sondern auch das Service- und/oder technische Begleitpersonal<sup>24</sup>. Sofern an Bord eines Seeschiffs selbständige Gewerbetreibende gegebenenfalls auch mit eigenen Arbeitnehmern tätig sind, gehören sie nicht zu der Besatzung, da kein Heuverhältnis mit dem Reeder besteht<sup>25</sup>. Danach wird der *Seebetrieb* als ein einheitlicher Betrieb behandelt, obwohl die einzelnen Fahrzeuge weit voneinander entfernt sind.

Andererseits gehören zum Landbetrieb das technische und kaufmännische Personal (der Verwaltungs-, Abfertigungs-, Reparatur- und Wartungseinrichtungen, Werften, Speditionen und Lagerhäuser), das ständig an Land tätig ist, sowie das Personal derjenigen Fahrzeuge des Hafensbetriebs (z.B. Hafenbarkassen und Hafenschlepper), die in ihrer Organisation fest mit dem Land verbunden sind oder sich nur jeweils kurzfristig von einem Landbetrieb entfernen (z.B. Fährschiffe, Küstenschiffer). Das Kriterium der Landbezogenheit<sup>26</sup> erfüllen auch solche Schwimmkörper, die mit dem Festland ständig vertäut sind (z.B. Gaststättenschiffe)<sup>27</sup>.

Der Seebetrieb ist allerdings mit Bezug auf den arbeitsrechtlichen Grundbegriff des Schifffahrtsunternehmens zu bestimmen, da „das Unternehmen der gesamte Tätigkeitsbereich eines Arbeitgebers ist, während der

<sup>21</sup> Damit ist offensichtlich das Schifffahrtsunternehmen als der gesamte geschäftliche Tätigkeitsbereich des Reeders gemeint. M.E. ist der Terminus „Schifffahrtsbetrieb“ in diesem Zusammenhang falsch.

<sup>22</sup> *Fiebig/Gallner/Pfeiffer* Kündigungsschutzgesetz-Handkommentar<sup>1</sup> (-*Pfeiffer*) (2000) § 24 KSchG Rn. 5.

<sup>23</sup> Außerdem zählen zum Seebetrieb eines Schifffahrtsunternehmens nicht nur die Schiffe, die diesem Unternehmen selbst gehören, sondern auch Partenschiffe, die von dem Unternehmen als Korrespondentreeder betreut werden, wenn die Heuverträge nicht im Namen der jeweiligen Partenreederei, sondern im eigenen Namen abgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen Schiffe lediglich als Vertragsreeder betreut und der Vertragsreeder die Heuverträge im eigenen Namen schließt: *Löwisch*, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz<sup>8</sup> (2000) § 24 KSchG Rn. 5.

<sup>24</sup> *Backmeister/Trittin* Kündigungsschutzgesetz mit Nebengesetzen<sup>1</sup> (-*Backmeister*) (2000) § 24 KSchG Rn. 1.

<sup>25</sup> *Heidelberger Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz*<sup>3</sup> (-*Kriebel*) (1990) § 24 KSchG Rn. 5.

<sup>26</sup> Über die Abgrenzungsschwierigkeiten der verschiedenen Schiffstypen, siehe: *Backmeister/Trittin* (-*Backmeister*) KSchG<sup>1</sup> (Fn. 24), § 24 Rn. 2, 3.

<sup>27</sup> *Fiebig/Gallner/Pfeiffer* KSchG<sup>1</sup> (-*Pfeiffer*) HaKo (Fn. 22), § 24 Rn. 6.

## Sachregister

- Actio exercitoria 71
- Actio institoria 71
- ADHGB 59
- Affrètement coque nue 107
- Alter Ego Doctrine 56
- Angaben über das Schiff 158
- Apparence, théorie de l' 241
- Arbeitsverhältnisse
  - als Zubehör des Schiffes 27
  - beim Betriebsübergang 14
- Armateur
  - französisches Recht 67
  - schweizerisches Seeschiffahrtsgesetz 66
- Armature 66
- Arrival Pilot Station 158
- Associated ships 50
- Ausflagung 117
  - ihre wirtschaftlichen Gründe 201
  - in der Schweiz 109
  - in Deutschland 117, 203
- Ausflagungsländer 202
- Ausrüster
  - Ansprüche aus der Schiffsverwendung 95
  - Anvertrauen der Schiffsführung 84, 86, 87, 89
  - gesetzliche Definition 75
  - Haftung Dritten gegenüber 94
  - Haftung gegenüber dem Schiffseigentümer 96
  - Verwendung eines fremden Schiffes 75
  - Verwendung für eigene Rechnung 81, 82
  - Verwendung in seinem Namen 79
  - Verwendung zum Erwerb durch die Seefahrt 78
  - Verwendung zur Seefahrt 77
- Ausrüsterbegriff im griechischen Seerecht 90, 92
- Ausrüstereigenschaft des Bareboat-Charterers 148
- Bareboat-Chartervertrag
  - Gebrauchsüberlassungspflicht 120
- Bareboat-Chartervertrag
  - Abweichungen vom Mietvertrag 145
  - assignment and sub-Demise 144
  - Bills of Lading 144
  - Definition 106
  - Definition – Schweiz. SeeschifG 109
  - Gebrauchserhaltungspflicht 123
  - gegenseitiger Dauerschuldvertrag 145
  - Inspektion 131
  - Instandhaltung des Schiffes 142
  - Instandhaltungspflicht 124, 126
  - Kriegsklausel 129
  - lien clause 146
  - Mietcharakter 107
  - non-lien and indemnity clause 143
  - Rechtsnatur 149
  - rechtzeitige Überlassung 123
  - Rückgabepflicht 126
  - safe port 129
  - schriftliche Form 118
  - Seetüchtigkeit des Schiffes 121, 149
  - Standardformulare 119
  - Veräußerung des Schiffes 147
  - verborgene Schiffsmängel 135
  - Verjährung 147
  - Verletzung der Rückgabepflicht 142
  - Versicherung 130
  - Versicherung des Schiffes 143
  - wreck removal clause 144
  - Zahlung des Mietzinses 125
- bareboating in 118, 205
- Bereederer 212
- Betrieb
  - allgemeiner Begriff 8
  - als organisatorische Einheit 19
  - Definition des BAG 16
  - Definition des EuGH 17
- Betriebsbegriff des Kündigungsschutzgesetzes 10
- Betriebsstilllegung 24
- Betriebsteil
  - Definition 25
- Betriebsübergang
  - dem EuGH nach 19
  - i.S.d. § 613a BGB 16
  - neue Definition 22
- Billige Flagge 199

- Breach of contract
  - beim Bareboat-Chartervertrag 135
- Briefkastenfirmen 202
- Cancelling clause
  - bei der Zeit-Charter 178
  - beim Bareboat-Chartervertrag 132
- Cargo space clause 160
- Chartering company 210
- Charterpartie 119
- Code of Shipmanagement Standards 211
- Commenda 52
- Commendator 52
- Commendatorius 52
- Commercial management 221, 234
- Communauté d'intérêts 242
- Crew management agreement 213
  - Haftung des crew manager 217
  - Haftung des Schiffseigentümers 218
  - Himalaya clause 218
  - Pflichten des crew manager 214
  - Pflichten des Schiffsunternehmers 216
- Crew manager 214
- Deficiency of men 182
- Description of the vessel clause 158
- Due diligence clause
  - beim ship management agreement 219
- Durchgriffshaftung 51
- Durchgriffshaftung im griechischen Seerecht
  - wissenschaftliche Bewertung 240
- EG-Betriebsübertragungs-Richtlinie 14, 15
- Eigentum am Schiff 60
- Ein-Schiff-Gesellschaft 208
  - französische Rechtsprechung 242
- Employment 173
- Employment clause 170
  - agency 175
  - Auslegungsvorschläge 170
  - Funktion 170
  - Funktion (eigene Stellungnahme) 172
  - ihre Rechtsnatur 195
  - other arrangements 176
- Enterprise Theory 57
- Erwerb durch die Seefahrt 62, 77
  - mittelbarer 77
  - unmittelbarer 77
- Exekutionssystem 54, 70
- Exercitor navis 66, 74
- Finanzierungsleasing 113
- Flagging in 117
- Flagging out 117
- Fraus creditorum 242
- fristlose Kündigung
  - im deutschen Recht 133
- Gelegenheitsmannschaften 211
- Genuine link 200
- Gesamtinteresse 43
  - unternehmerisches 44
- Geschäftsinteresse 42
- Gewerbebetrieb
  - eingerichteter und ausgeübter 34
- Griechische Jurisprudenz
  - der ship manager als Ausrüster 238
  - Durchgriffshaftung 240
- Griechische Schifffahrt 241
  - die unter ausländischer Flagge griechische Flotte 206
  - Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg 205
  - Ship Management-Gesellschaften 234
- Griechisches Seehandelsrecht
  - gesetzliche Haftung des ship manager 236
  - persönliche Haftung des ship manager als Gesamtschuldner mit dem Reeder 237
- Hire Purchase Agreement 115
- Instrumentality Theory 57
- ISM Code 63
- Kommerzieller Tätigkeitsbereich 174
- Laderäume
  - als Überlassungsgegenstand der Zeit-Charter 165
  - Gebrauchszweck bei der Zeit-Charter 166
  - Voraussetzungen des Gebrauchs seitens des Zeit-Charterers 166
- Lawful merchandise 128
- Lawful trades 129
- Leasing 112
- Lex Mercatoria 183
- Locatio conductio navis et operarum magistri 152
- Locazione di nave 108
- Management fee 224

- Managing company 210
- Manning agreement 230
- Misrepresentation of the vessel 159
  
- Nautische Schiffsführung 85
- Nautisch-technischer Tätigkeitsbereich 174
- Notice of readiness
  - beim Bareboat-Chartervertrag 133
  
- Offene Register 199
- Oil Pollution Act
  - Haftung des ship manager 212
  - Haftung des ship manager ohne Entlastungsmöglichkeit 227
- Organisationssoziologie 37
- Organisationstheorie 38
  
- Personalvermittlungsfirmen 211
  
- Quasi-Ausrüster 77
  
- Reeder
  - adjektivische Haftung 72
  - außervertragliche Haftung 68
  - Betriebsbereichshaftung 70
  - Exkulpationsnachweis 70
  - gesetzliche Definition 60
  - Grundlage seiner Haftung 71
  - Haftung 68
  - Haftung für die Handlungen der Schiffsbesatzung 68
  - vertragliche Haftung 68
- Reeder (niederländisches Gesetz von 1924/26 65
  
- Sachmängel
  - im deutschen Mietrecht 134, 137
- Sale and lease back 115
- Scheinreeder 80, 81
- Schiff
  - als arbeitsteiliger Gesamtprozeß 7
  - als betriebliche Einheit 21
  - als Betriebsteil 25
  - als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb 55
  - als going concern 26
  - als juristische Person 53
  - als organisatorische Einheit 6
  - als Quasi-Unternehmen 56
  - als Teil des Schiffahrtsunternehmens 26
  - als wirtschaftliche Resultante 49
  - Definition 2
    - Personifizierung 52
    - res composita 6
    - seine Hauptbestimmung 58
- Schiffahrtsbetrieb 11
- Schiffahrtsindustrie 199
  - Konzerngesellschaften 209
- Schiffahrtsunternehmen 11, 50
- Schiffsbetreiber 63
- Schiffsbetrieb 12
- Schiffseigentümer
  - Definition 96
  - Gefährdungshaftung 99
  - Haftung (deutsches Recht) 98
  - Haftung (griechisches Recht) 99
- Schiffsfinanzierungsleasing 114
  - Nachteile 115
  - Vorteile 115
- Schiffsflagge
  - echte Verbindung zwischen dem Schiff und der Flagge 201
  - Funktion 200
- Schiffsführung 84
- Schiffsleasing in Deutschland 116
- Schiffsmannschaft 7
- Schiffsübergang
  - als Betriebsübergang 20, 23
- Schiffsunternehmen 46, 49, 50
  - das objektivierte Geistesgut 48
  - der subjektive Geist 47
  - die äußeren Elemente 46
- Schiffsunternehmer 51
- Schiffsunternehmertum 93
- Schwesterschiffe 241
- Seebetrieb 9, 10
  - beim Betriebsverfassungsgesetz 11
- Seetüchtigkeit
  - absolute 122
  - relative 122
- Ship management agreement 212
  - als Dienstvertrag 229
  - als Werkvertrag 229
  - außerordentliche Kündigung 228
  - Dauer 229
  - duty of care 229
  - duty of loyalty 229
  - Haftung des Schiffsunternehmers 228
  - Haftung des ship manager 226
  - Haftungsbeschränkung des ship manager 226
  - Himalaya clause 227
  - Kündigungsrecht 227
  - Pflichten des Schiffsunternehmers 223

- Pflichten des ship manager 220
- Standardvertrag der BIMCO 219
- Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien 230
- vorzeitige Beendigung 228
- Ship Management-Gesellschaft 209
- Ship Management-Unternehmen 210
- Ship manager
  - als Ausrüster 234
  - als Vertreter des Schiffsunternehmers 231
  - Versicherung seiner Haftung 227
- Ship management agreement
  - Einstellung und Aufgaben des ship manager 219
- Sicherer Hafen 157
- Sister ships 50
- Standard crew management agreement 214
- Sub-management contract 225
  
- Technical management 225
- Technische Bedienung des Schiffes 85
- Time-chartered owner 204
- Trading limits 128
  
- Umflaggung 117
- Unité de gestion 242
- Unterbereederung 225
- Unternehmen
  - allgemeiner Begriff 31
  - als wirtschaftlich Resultante 43
  - als wirtschaftliches Telos 43
  - aus soziologischer Sicht 36
  - beteiligtes 41
  - Grundlinien einer Definition 32
  - im Wettbewerbsrecht 39
  - objektiver Begriff 31
  - rechtliche Ausstrahlungen 33
  - rechtlicher Begriff 30
  - subjektiver Begriff 31
- Zersplitterung des Begriffs 33
- Unternehmensbegriff
  - im Aktiengesetz 40
- Unternehmensträger 41
  
- Verbandstheorie 38
- Vertragsreeder 212
- Verwendung des Schiffes durch die Seefahrt 62
- Verwendung des Schiffes zum Erwerb 63
  
- Withdrawal clause
  - bei der Zeit-Charter 192
- Working of the vessel 183
  
- Zeit-Charter
  - Abgrenzung zur Reise-Charter 151
  - als gemischter Vertrag 169, 183, 196
  - als Mietvertrag 194
  - Anwendungsfälle 153
  - Aufteilung der Kosten 168
  - Ausübung des Schiffsbesitzes 169
  - Bestimmung des Schiffseinsatzes 168
  - Bunker Quality Control Clause 188
  - Charterer's providing duties clause 186
  - customary assistance 177
  - customary assistance clause 177
  - Definition 150
  - delivery clause 155
  - Formlosigkeit 153
  - hire clause 184
  - Mietelemente 165
  - Nebenpflichten des Charterers 189
  - Nebenpflichten des Zeitvercharterers 178
  - off-hire clause 179
  - owner's providing duties clause 167
  - seaworthiness clause 162
  - Sui generis-Vertrag 196
- Zeit-Chartermusterverträge 154

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.

- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssaug, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Helmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jeremias, Christoph*: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.

- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießler, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kern, Christoph:* Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kleinschmidt, Jens:* Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Köhler, Martin:* Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
- Linhart, Karin:* Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd:* Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena:* Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick:* Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobilärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Müller, Achim:* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Neumann, Nils:* Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*
- Neunhoffer, Friederike:* Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Pattloch, Thomas:* Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103.*

- Peinze, Alexander: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. Band 92.
- Pfeil-Kammerer, Christa: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. Band 17.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. Band 11.
- Pißler, Knut B.: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. Band 127.
- Reichert-Facilides, Daniel: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. Band 46.
- Reiter, Christian: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. Band 89.
- Richter, Stefan: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. Band 43.
- Rothoef, Daniel D.: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. Band 122.
- Rühl, Giesela: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. Band 123.
- Rusch, Konrad: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. Band 109.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. Band 22.
- Sandrock, Andrea: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. Band 104.
- Schärtl, Christoph: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. Band 145.
- Schepke, Jan: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. Band 62.
- Scherpe, Jens M.: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. Band 96.
- Schilf, Sven: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. Band 138.
- Schimansky, Annika: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. Band 112.
- Schlichte, Johannes: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. Band 144.
- Schmidt, Claudia: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. Band 31.
- Schmidt-Parzefall, Thomas: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. Band 47.
- Schnyder, Anton K.: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. Band 20.
- Scholz, Ingo: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. Band 61.
- Seibt, Christoph H.: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. Band 42.
- Seif, Ulrike: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. Band 52.
- Sieghörtner, Robert: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. Band 93.
- Siehr, Kurt: siehe *Dopffel, Peter*.
- Solomon, Dennis: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. Band 124.
- Sonntag, Michael: Der Renvoi im internationalen Privatrecht. 2001. Band 86.
- Spahlinger, Andreas: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. Band 64.
- Stegmann, Oliver: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. Band 120.
- Stiller, Dietrich F.R.: Das internationale Zivilprozessrecht der Republik Korea. 1989. Band 19.
- Takahashi, Eiji: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. Band 38.

- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.
- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*.
  - Band 2. 1983. *Band 9*.
  - Band 3. 1990. *Band 25*.
  - Band 4. 1990. *Band 26*.
  - Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102*.  
–: siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

